



## An-, Um-, Abmeldung eines Gewerbes

Liebe Gewerbetreibende oder zukünftige Gewerbetreibende,

da die Bearbeitung eines Gewerbes meistens mehr Zeit in Anspruch nimmt, bitten wir Sie freundlichst darum die Blanko-Formulare (An-, Um- oder Abmeldung) ausgefüllt, Ihr Personaldokument und falls notwendig weitere Dokumente an [einwohnermeldeamt@taucha.de](mailto:einwohnermeldeamt@taucha.de) zu senden, damit wir Ihr Anliegen elektronisch bearbeiten können.

Weitere Informationen erhalten Sie weiter unten.

### Allgemeines zur Anmeldung oder Ummeldung

- Als Gewerbe zählt jede Tätigkeit, die nicht als sozial unwert gilt sowie auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet und auf Dauer angelegt ist. Weiteres Kriterium: Die Tätigkeit wird in eigenem Namen ausgeübt und erfolgt auf eigene Rechnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird
- Nicht als Gewerbe gelten insbesondere sozial unwerte Tätigkeiten (wie etwa Hellsehen), freie Berufe (Ärztinnen oder Ärzte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen oder Steuerberater) und weitere Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium oder ein Fachhochschulstudium voraussetzen
- Nicht als Gewerbe zu verstehen ist auch die Urproduktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft), die wissenschaftliche Unternehmensberatung oder die Verwaltung eigenen Vermögens. Zweck der Gewerbeanmeldung ist es, dass die zuständige Behörde ihren regulierenden und kontrollierenden Aufgaben nachkommen kann. Auch für statistische Erhebungen ist die Registrierung wichtig
- **Tipp:** Lassen Sie sich von Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater beraten, bevor Sie ein Gewerbe anmelden
- **Achtung:** Manche Gewerbetätigkeiten sind erlaubnispflichtig, andere unterliegen der Überwachungsbedürftigkeit. Für sie gelten besondere Bedingungen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in diesen Gewerbebereichen tätig werden zu können. Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis betreiben, kann Ihnen die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebes untersagen.  
Eine Besonderheit gilt für Sie beispielsweise, wenn Sie die Automatenaufstellung als selbstständiges Gewerbe betreiben – Sie müssen dieses besondere Gewerbe nur bei der Behörde anmelden, die für den Sitz der Hauptniederlassung örtlich zuständig ist

### Dokumente / optionale Dokumente die benötigt werden

- Personaldokument (Kopie)
- bei ausländischen Gewerbetreibenden: eine Kopie der für angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung
- bei juristischen Personen: bei Eintragung im Handelsregister Kopie eines beglaubigten Handelsregisterauszuges oder ein vom Notar beglaubigter Gesellschaftsvertrag (bei einer GmbH&Co.KG wird der Handelsregistereintrag oder Komplementär-GmbH benötigt)
- bei juristischen Personen in Gründung: Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages/Gründungsurkunde
- bei ausländischen juristischen Personen: Nachweis der Eintragung im Handelsregister und eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache



## STADT TAUCHA

- bei Handwerkern oder handwerksähnlichen Betrieben: Kopie der Handwerkskarte oder Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe
- bei erlaubnispflichtigem Gewerbe: Kopie der entsprechenden Erlaubnis bzw. Konzession; ggf. werden weitere Unterlagen abgefordert

### An-, Um- oder Abmeldung

- Bitte füllen sie das passende Formular für Ihr Vorhaben aus (An-, Um- oder Abmeldung) und senden Sie es per E-Mail an: [einwohnermeldeamt@taucha.de](mailto:einwohnermeldeamt@taucha.de), zusätzlich benötigen wir eine Kopie oder Bild Ihres Personaldokumentes und falls notwendig weitere Dokumente

### Die Kosten und die Gebühren

- Gewerbeanmeldung Einzelunternehmen: 30,00 €
- Gewerbeanmeldung GmbH u. a.: 50,00 €
- Gewerbeummeldung: 20,00 €
- Gewerbeummeldung der Tätigkeit: 25,00 €
- Gewerbeabmeldung: 20,00 €

### Die Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO)